

BETREUUNGSVERTRAG

(Stand: 06/2018)

über die Aufnahme und Förderung von Kindern in den Kindertagesstätten der „Hauptstadtkäfer gGmbH“ - im folgenden Kindertagesstätten genannt.

Zwischen dem Kitaträger „Hauptstadtkäfer gGmbH“, vertreten durch die Geschäftsführung, im Folgenden Träger genannt, und

Frau _____
 und Herrn _____
 wohnhaft _____
 Telefon _____
 Mobil (Mutter): _____ Mobil (Vater): _____
 Dienstl. (Mutter) _____ Dienstl.(Vater): _____

im folgenden „Eltern“, genannt wird folgender Vertrag mit der Nr. ____ geschlossen:

1. Aufnahme

1.1 Das nachstehend benannte Kind wird ab dem _____ aufgrund des Bescheides vom _____ mit der Gutscheinumnummer _____ in der

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Kita Junikäfer | <input type="checkbox"/> Kita Maikäfer |
| bei | <input type="checkbox"/> Vollzeitbetreuung (> 9 Stunden) |
| | <input type="checkbox"/> Ganztagsbetreuung (7 – 9 Stunden) |
| | <input type="checkbox"/> Teilzeitbetreuung (5 – 7 Stunden) |

aufgenommen.

Name: _____ geboren am _____

1.2 Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten einen gültigen Bescheid des für sie zuständigen Wohnsitz-Jugendamtes über den Anspruch auf eine Tagesbetreuung und eventuell ergänzenden Bedarf (z.B. Kind nicht-deutscher Herkunftssprache) auf Förderung in einer Kindertagesstätte gem. Berliner KITA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung vorweisen. Bei Kindern, die nicht in Berlin wohnen, kommen die Regelungen des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zur Geltung.

1.3 Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst dann aufgenommen werden, wenn der Kindertagesstättenleitung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes einzuholen und in der Kindertagesstätte vorzulegen.

1.4 Jede Änderung von Adresse und Telefonnummern (privat oder dienstlich) sind unverzüglich mitzuteilen, damit die Erziehungsberechtigten jederzeit erreichbar sind.

2. Kostenbeteiligung

- 2.1 Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem „Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG)“ in der jeweils geltenden Fassung und den auf dieser Grundlage ergehenden Mitteilungen des Trägers.
- 2.2 Zusätzlich zur einkommensabhängigen Kostenbeteiligung nach Absatz 1 werden ein **monatlicher Essenzuschuss nach TKBG** (derzeit **23,00 Euro pro Monat**) sowie ein monatlicher **Umlagen Beitrag** erhoben. Dieser Umlagenbeitrag beträgt derzeit **60,00 Euro pro Monat**. Mit diesem Umlagenbeitrag werden Frühstück, Vesper, Eintritte bei Ausflügen, div. Hygieneartikel, ggf. der Musikunterricht und ähnliche Dinge finanziert.
- Gemäß § 5 Absatz 4 der RV Tag bietet der Träger in wirtschaftlich begründeten Schwierigkeiten der Eltern einen befristeten Verzicht bzw. eine Reduzierung der Zuzahlungen zum Umlagen Beitrag an (Härtefallregelung). Dies ist gegenüber der Geschäftsführung anzuzeigen und wird im jeweiligen Einzelfall durch diese entschieden.
- 2.3 Die Eltern erklären sich bereit, den Kostenbeitrag in eigener Verpflichtung gemäß Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz zu leisten.
- 2.4 Der Gesamtbetrag ist **spätestens bis zum dritten Kalendertag eines jeden Monats im Voraus** auf das Konto DE08 1009 0000 3900 2110 06 bei der Berliner Volksbank e.G., per **Dauerauftrag** zu überweisen.
- 2.5 Der Beitrag ist für zwölf Monate im Jahr zu entrichten, es sei denn, der Vertrag endet vorher. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.

3. Erkrankung des Kindes - Freihaltezeit

- 3.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- und ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertagesstätte besuchen dürfen.
- 3.3 Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, muss vor Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes darüber vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nicht übertragbaren Krankheit, so kann die Kindertagesstätte vor Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist.
- 3.4 Durch die Zahlung des monatlichen Gesamtbetrages wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Kindertagesstätte für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Kindertagesstätte anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.
- 3.5 Fehlt ein Kind länger als fünf Tage unentschuldigt, kann der Platz vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden. In diesen Fällen liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne des Punktes 7, Absatz 3 vor.

4. Öffnung der Kindertagesstätten

- 4.1 Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr, bei Bedarf von 06:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.

Sollte der Bedarf für eine darüberhinausgehende Betreuung bestehen, kann dies formlos bei der Geschäftsführung beantragt werden (Einzelfallregelung).

- 4.2 Die Kindertagesstätten können auf Anordnung der Geschäftsführung bis zu 25 Tage im Kalenderjahr geschlossen werden. Die Kindertagesstätte kann ferner aufgrund einer Anweisung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.

An gesetzlichen Feiertagen sowie vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember des Jahres bleibt die Kindertagesstätte stets geschlossen.

- 4.3 Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge erfolgt in diesen Fällen nur, wenn die Geschäftsführung dies beschließt.

5. Betreuung in der Kindertagesstätte

- 5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Kindertagesstätten geltenden Vorschriften.

- 5.2 Zu Beginn der Betreuung wird je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung richtet sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang, der von den Erziehern festgelegt wird, an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.

- 5.3 Das Kind erhält in der Kindertagesstätte Frühstück, Mittagessen, Vesper, Obst und Getränke.

- 5.4 Während des Besuchs der Kindertagesstätte und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

- 5.5 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und die Erzieher vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren, wobei für die tägliche Kommunikation zwischen Eltern und Erziehern, das Elternheft zu benutzen ist. Die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Elternversammlungen ist erwünscht.

Für persönliche Gespräche zwischen Eltern und Erziehern stehen diese nach vorheriger Terminvereinbarung gern zur Verfügung.

- 5.6 Mit der Kindertagesstättenleitung ist schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf (Abhol-Vollmacht).

6. Leistungen der Eltern

- 6.1 Entsprechend der Art und Zielsetzung einer kleinen Kindertagesstätte ist der engagierte Einsatz der Eltern, besonders bei notwendigen Leistungen, wie z. Bsp. Waschdiensten (Bettwäsche und Handtücher) sowie bei der Beteiligung bei verschiedenen für die Kindertagesstätten notwendigen Unterstützungsleistungen (Grundreinigung der Räumlichkeiten, Gartenarbeit, etc.) verpflichtend. Außerdem ist das Bemühen um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal und der Geschäftsführung des Trägers notwendige Bedingung.

- 6.2 Bei Wickelkindern sind die Eltern dazu verpflichtet, der Kindertagesstätte ausreichend und mit zeitlichem Vorlauf entsprechende Windeln und Pflegebedarf zur Verfügung zu stellen.

- 6.3 Mit Abschluss dieses Vertrages erkennen die Eltern die jeweils gültige Kitaordnung, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt, an und verpflichten sich nach dieser zu handeln und die Bestimmungen einzuhalten.

7. Kündigung

- 7.1 Die Kündigungsfrist für Eltern und Träger beträgt vier Wochen zum Monatsende. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der schriftlichen Kündigung an. Eine am Wochenende zugehende Kündigung gilt erst am Montag als zugegangen.
- 7.2 Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund möglich. Sie ist schriftlich und unter Angabe des Grundes zu erklären. Der Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
- die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen wiederholt zu spät oder gar nicht nachkommen und/oder
 - sie die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und/oder Regelungen wiederholt nicht beachtet haben und/oder
 - sie wiederholt gegen die unter 6. genannten Punkte verstoßen und/oder
 - sie sich nicht an die Kitaordnung halten.
- 7.3 Die Regelungen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleiben von den Regelungen nach Absatz 1 und 2 unberührt.
- 7.4 Die Beiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.

8. Sonstiges

- 8.1 Eine Haftung für alle Arten von Wertgegenständen, die das Kind oder seine Begleitpersonen in die Kindertagesstätten mitbringen, wird nicht übernommen.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 8.3 Es gilt die Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung (Anlage).

Berlin, den _____

Unterschrift/en der Eltern

Unterschrift Geschäftsführung